

# RS Vwgh 2000/9/18 97/17/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2000

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;  
BAO §102;  
LAO Tir 1984 §79;  
ZustG §22;

## Rechtssatz

Auch die Zustellung eines Bescheides ist nicht zwingend mit Zustellnachweis vorzunehmen (Hinweis für den Bereich der Sozialversicherung B 8.12.1949, 1824/48, VwSlg 1141A/1949; für die Bodenreform betreffend die Frage, ob zu eigenen Händen zuzustellen wäre, E 3.2.1987, 87/07/0005; E 27.2.1991, 90/04/0187, in dem es um die Zustellung eines Bescheides betreffend die Handelskammerumlage ging; der VwGH hob den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts im Zusammenhang mit der Lösung der Frage, wann der Bescheid zugestellt worden war, auf, ohne am Umstand, dass eine Zustellung ohne Zustellnachweis erfolgt war, Anstoß zu nehmen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997170149.X01

## Im RIS seit

05.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)